

# Allgemeine Bestimmungen für Softwarepflege

(Stand 01.01.2006)

## § 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Pflege von Computer-Software und deren Dokumentation, im folgenden „Lizenzprogramme“ genannt. Die Pflegeleistungen werden für Lizenzprogramme der Intermediate GmbH & Co. KG – Durmersheimer Straße 55, 76185 Karlsruhe – (nachfolgend Intermediate) übernommen, die im Softwarepflegevertrag aufgeführt sind. Der Pflege unterliegen die Lizenzprogramme in ihrer jeweils neuesten Fassung. Der Anspruch auf Pflege für die alte Version erlischt spätestens 6 Monate nachdem Intermediate dem Kunden eine neue Version angeboten hat.

## § 2 Umfang der Pflege

Intermediate übernimmt die im Vertrag vereinbarten Pflegeleistungen ab dem Datum „Beginn der Pflege“. Die Pflege bezieht sich ausschließlich auf Intermediate Lizenzprogramme. Angrenzende Softwareprogramme sind nicht Bestandteil der Pflege. Alle Pflegeleistungen werden von Intermediate zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten werktätlich Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr erbracht.

## § 3 Pflegeleistungen

- (1) Fehlerbeseitigung: Intermediate verpflichtet sich, auftretende Fehler in Lizenzprogrammen zu beheben. Intermediate kann eine Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit sie aufgrund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Programmfehler vorgelegen hat.
- (2) Minor Release Changes: Intermediate stellt kostenlos aktualisierte Versionen (Updates) der umseitig aufgeführten Lizenzprogramme auf CD-ROM oder per Internet-Download oder DFÜ zur Verfügung.
- (3) Major Release Changes: Intermediate stellt weiterentwickelte Versionen (Upgrades) der umseitig aufgeführten Lizenzprogramme mit einem Nachlass von 50% auf den jeweiligen Upgradepreis entsprechend der Preis- und Konditionenliste von Intermediate zur Verfügung.
- (4) Dokumentation: Intermediate stellt kostenlos die aktuellen Softwaredokumentationen auf CD-ROM, per Internet-Download, DFÜ oder in der Systemhilfe zur Verfügung.
- (5) Gesetzliche Änderungen: Werden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Änderungen in Lizenzprogrammen erforderlich, wird Intermediate sich bemühen, dies Änderungen rechtzeitig in den Programmen durchzuführen und dem Kunden anzubieten. Intermediate kann eine gesonderte Vergütung verlangen, falls die Änderungen einen nicht kalkulierten Umfang erfordern.
- (6) In der Pflegepauschale sind keine neuen Zusatzmodule enthalten, die als neue Systemkomponenten in der Intermediate Preisliste aufgeführt werden. Intermediate wird diese Module dem Kunden gegen eine gesonderte Gebühr anbieten. Einsatzvorbereitung, Installation, Modifikation, Einweisung, Schulung und Beratung sowie Anwenderunterstützung sind nicht Bestandteil der Programmpflege und werden separat entsprechend der jeweils aktuellen Preis- und Konditionenliste von Intermediate berechnet. Alle Leistungen werden in den Räumen der Intermediate durchgeführt. Sollen Leistungen auf Wunsch des Kunden beim Kunden durchgeführt werden, so werden diese nach den jeweils gültigen Preisen und Konditionen abgerechnet. Ein Teil der Leistungen wird per Datenfernübertragung erbracht. Die anfallenden Verbindungs- u. Übertragungskosten gehen zu Lasten des Kunden.

## § 4 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde wird die Lizenzprogramme ordnungsgemäß und durch entsprechend geschultes Personal benutzen. Treten in Zusammenhang mit der Nutzung der Lizenzprogramme Probleme auf, wird sich der Kunde schriftlich unter Verwendung des von Intermediate zur Verfügung gestellten Fehlerformulars an Intermediate wenden. Der Kunde wird die von Intermediate vorgeschlagenen Maßnahmen zur Fehlerbestimmung u. -beseitigung schnellstmöglich ergreifen.
- (2) Intermediate ist nur dann zur Fehlerbeseitigung verpflichtet, falls die folgenden Punkte erfüllt sind:
  - Der gemeldete Fehler betrifft die von Intermediate zuletzt ausgelieferte Version oder die vorhergehende Version und die Ankündigung der neuen Version ist nicht älter als 6 Monate.
  - Die Fehlermeldung wurde schriftlich unter Zuhilfenahme des entsprechenden Fehlerprotokolls gegeben.
  - Um den Fehler nachvollziehen zu können, wurde soweit möglich und sinnvoll die Fehlermeldung mit Ausdrucken, Hardcopies oder Ähnlichem dokumentiert.
- (3) Der Kunde wird Intermediate im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Programmfehlern unterstützen und räumt Intermediate unverzüglich angemessene Testmöglichkeiten auf dem Kundensystem ein.
- (4) Wurde der Programmfehler durch unsachgemäßen Gebrauch der Lizenzprogramme oder des Computersystems verursacht, so werden alle zur Fehlerbestimmung u. -beseitigung erbrachten Leistungen dem Kunden gemäß den aktuell gültigen Preisen und Konditionen in Rechnung gestellt.

## § 5 Preise und Zahlungsbedingungen

Die Pflegegebühren werden für 1 Jahr am Tag des Beginns der Pflege im Voraus fällig. Für alle Leistungen, die nach Aufwand vergütet werden gelten die jeweils aktuellen Preise und Konditionen von Intermediate.

## § 6 Kündigung

Die Laufzeit des Vertrages beträgt ein Jahr. Der Vertrag ist beiderseits mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende kündbar. Ohne fristgerechte Kündigung verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils 12 Monate. Intermediate ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt oder von der Leistungsverpflichtung entbunden, falls der Kunde mit der Zahlung der Pflegegebühr im Rückstand ist.

## § 7 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen sind ungültig.
- (2) Intermediate kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einmalig oder dauerhaft auch auf qualifizierte Dritte übertragen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder Ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.
- (4) Nutzungsrechte an Lizenzprogrammen werden vom Kunden unabhängig und rechtlich getrennt von den hier beschriebenen Dienstleistungen erworben. Vereinbarungen zu Support-Dienstleistungen werden unabhängig und rechtlich getrennt von den hier beschriebenen Dienstleistungen getroffen.